

Anlage 2:

Antrag auf Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Antragsteller/Anschrift

Telefon / Fax / E-Mail

---

---

---

---

Große Kreisstadt Radeberg  
Markt 17-19  
01454 Radeberg

Antrag auf Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Ich beantrage hiermit die Erlaubnis zur Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche nach Maßgabe folgender Angaben

Ort (Straße, Haus-Nr.) <i>(Lageplan mit Luftbild ist zwingend beizufügen)</i>	
Angaben zur Aufgrabung	Aufmaß der Aufgrabung: (siehe Nr. 5 der besonderen Bedingungen / Seite 2)
	betreffene Fläche: <input type="checkbox"/> Geh- und/oder Radweg <input type="checkbox"/> Seitenstreifen <input type="checkbox"/> Fahrbahn <input type="checkbox"/> Parkfläche <input type="checkbox"/> Grünstreifen <input type="checkbox"/> sonstiges:
	Oberfläche: <input type="checkbox"/> Asphalt <input type="checkbox"/> Grünfläche <input type="checkbox"/> Pflaster <input type="checkbox"/> unbefestigt <input type="checkbox"/> Platten <input type="checkbox"/> sonstiges:
Grund der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Straßenbau <input type="checkbox"/> Stromleitung <input type="checkbox"/> Gasleitung <input type="checkbox"/> Wasserleitung <input type="checkbox"/> Fernwärme <input type="checkbox"/> TK-Leitungen <input type="checkbox"/> sonstiges:
Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Störungsbeseitigung <input type="checkbox"/> Erneuerung <input type="checkbox"/> Trassenneubau <input type="checkbox"/> sonstiges:
Ausführender Betrieb	Name Anschrift Telefon
Dauer der Arbeiten	vom _____ bis _____

Mir/Uns ist bekannt, dass  
-dieser Antrag vollständig auszufüllen ist, da sonst keine Bearbeitung erfolgt.  
-Mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, sobald mir/uns die Aufgrabungsgenehmigung und die Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung vorliegen.  
-Die Aufgrabungsgenehmigung lediglich befristet erteilt wird. Eine Verlängerung ist rechtzeitig zu beantragen.  
Die nachstehend aufgeführten Bedingungen und die Aufgrabungsrichtlinien der Stadt Radeberg werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesichert.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

## **Besondere Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Stadt Radeberg**

1. Grundlage der Aufgrabung in Verkehrsflächen ist die Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Radeberg und die darin aufgeführten geltenden Vorschriften in den jeweils aktuellen Fassungen.
2. Die Frist zur Mängelbeseitigung beträgt ab dem Tag der Abnahme grundsätzlich 4 Jahre nach VOB für alle Arbeiten.
3. Begehungen sind zusätzlich zur Abnahme der Arbeiten durchzuführen:
  - vor Beginn der Arbeiten
  - vor dem Rückschnitt/Rückbau der gebundenen Tragschicht
4. Die Termine sind rechtzeitig mit dem Sachgebiet Tiefbau zu vereinbaren.
5. Nach Beendigung bzw. Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Werktagen das Sachgebiet Tiefbau (Kontakt [www.radeberg.de](http://www.radeberg.de)) zwecks Abnahme und Aufmaß der Aufgrabung zu kontaktieren.
6. Nach der Grabenverfüllung ist unverzüglich (bis 3 Werktage) die bituminöse Befestigung bzw. Pflaster- oder Plattenbelag oder eine provisorische Asphaltdecke einzubringen.
7. Provisorisch geschlossene Aufgrabungen sind vom Gestattungsnehmer verkehrssicher zu unterhalten. Bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Bautätigkeit (insbesondere bei Wintereinbruch) ist die Befahrbarkeit der Straße innerhalb von 3 Arbeitstagen wiederherzustellen.
8. In den Fällen, in denen aufgrund besonderer Umstände (witterungsbedingter Unterbrechungen, jahreszeitlich bedingter Schließung der Mischanlagen o.ä.) der endgültige Deckenschluss nicht innerhalb des in der Erlaubnis festgelegten Zeitraumes hergestellt werden kann, erfolgt der endgültige Deckenschluss zu dem von der Stadt Radeberg festgelegten Termin.
9. Zur Vermeidung von Gefahren und Schäden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bauherr und der Unternehmer vor Ausführung von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund bei den jeweiligen Versorgungsträgern (Gas, Wasser, Abwasser, Energie, Telekommunikation und Straßenbeleuchtung) Erkundigungen über die Lage von Leitungen einzuholen hat. Der Antragsteller haftet für alle Schäden und Folgeschäden, z. B. an Versorgungs- und Abwasserleitungen oder an Dritten, die während der Baumaßnahme entstehen oder später, z. B. durch Setzungen, verursacht oder erkennbar werden.
10. Falls Bäume, Sträucher, Hecken, Grünflächen oder Wurzeln eine Trasse behindern, sind in allen Fällen mit der Stadt Radeberg geeignete Maßnahmen zu vereinbaren. Die Anforderungen der DIN 18920 sind in jedem Fall zu beachten. Weitergehende Maßnahmen können angeordnet werden.
11. Das Einschlagen von Pfählen in den Fahrbahn- oder Gehwegbelag ist nicht gestattet.
12. Der Bauherr bzw. Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.
13. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach RSA und ZTV-SA. Lagerplätze und Baustellenreinigungsplätze stellen im öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzung dar. Diese Sondernutzung ist gleichzeitig mit dem verkehrsbehördlichen Antrag zu beantragen.
14. Alle im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
15. Nicht wiederverwendetes Natursteinmaterial ist in Abstimmung mit dem Bauamt Radeberg auf einen städtischen Lagerplatz zu verbringen.
16. In gleicher Stärke der ausgebauten Materialien ist eine technisch mindestens gleichwertige Decke (z.B. Asphalt) herzustellen.
17. Die neu einzubringenden ungebundenen und gebundenen Trag- und Deckschichten sind entsprechend RStO in der aktuellen Fassung zu dimensionieren. Abweichungen bei besonderen Bauweisen von Aufgrabungen im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen dürfen nur von einer Fachfirma vorgenommen werden.
18. Beschädigte oder entfernte Fahrbahnmarkierungen sind umgehend wiederherzustellen.
19. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden Bedingungen, in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.
20. Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsgrund der Stadt Radeberg verweigert werden.

Genehmigungsvermerke der Stadt Radeberg

genehmigt, unter genannten Nebenbestimmungen

nicht genehmigt

---

Datum, Unterschrift